



An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – V/8
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

per E-Mail: v8@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Mai 2020
Zl. B-500-1/130520/PÖ,LO

GZ: 2020-0.207.142

Betreff: Entwurf von vier Durchführungsverordnungen zum Strahlenschutzgesetz 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig vier angeführten Verordnungsentwürfen **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Österreich zählt auf Grund seiner geologischen Bedingungen zu jenen Ländern innerhalb Europas mit dem höchsten Radonpotential. Österreichs Gemeinden sind von den geplanten Verordnungen vielfach betroffen, sie sind Arbeitgeber (Schulen, Kindergärten, Kommunale Betriebe etc.), Inhaber von Wohnhausanlagen und für widmungs- und baubehördliche Angelegenheiten zuständig. Daher erlauben wir uns dringend auf folgende Probleme der geplanten Umsetzung der RL 2013/59/Euratom hinzuweisen und diese dementsprechend zu adaptieren:

Allgemeines:

Der Österreichische Gemeindebund hat bereits in der Vergangenheit darauf aufmerksam gemacht, dass eine überschießende Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht („gold-plating“) oftmals zu sachlich nicht gerechtfertigten und das notwendige Ausmaß an Bürokratie übersteigenden Regelungen führt, mit allen



daraus erwachsenden negativen Folgen. Dies ist unserer Ansicht nach auch bei den in Umsetzung der Richtlinie geplanten Verordnungen der Fall, insbesondere bei der RadonschutzVO. Hier bieten sich noch Möglichkeiten, den durch die RL 2013/59/Euratom möglichen Spielraum zu nutzen, um die Treffsicherheit der Regelungen zu erhöhen und damit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu begrenzen.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur RadonschutzVO fälschlicherweise festgehalten wird, dass die VO keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Viele der geplanten Bestimmungen haben in ihrer aktuell vorgelegten Form bedeutende Mehrausgaben auf Seiten der Gemeinden zur Folge, die zudem nicht ausnahmslos sachlich gerechtfertigt erscheinen.

Im Anhang XVIII der RL steht es den MS frei, die Zuständigkeiten, Koordinierungsmechanismen und verfügbare Ressourcen für die Umsetzung des Maßnahmenplans zuzuweisen. Wir sehen die Verantwortung zur Einhaltung der Maßnahmen im Wesentlichen bei den Strahlenschutzbehörden.

Der Verweis auf das ALARA-Prinzip hinsichtlich der Grenze der Zumutbarkeit von Maßnahmen wird begrüßt.

Um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen und überbordenden Festlegungen für Bewertungen zu vermeiden, kann allgemein auf die dem ALARA-Prinzip folgende internationale Anleitung verwiesen werden: Optimization of Radiation Protection: ALARA, A Practical Guidebook, European ALARA Network, First Publication, 2019, Appendix D2.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen der geplanten Radonschutzverordnung behandelt, die aus unserer Sicht bedenklich sind und einer Überarbeitung zugeführt werden sollten.

Im Besonderen:

- Es fehlt der Entwurf für den Radonmaßnahmenplan gemäß § 93 StrahlenschutzG (Beschlussfassung des neuen Strahlenschutzgesetzes noch nicht erfolgt).
- Die geplante Information der Bürger nach §94 StrahlenschutzG 2020 muss mit entsprechender Sachlichkeit und Vorsicht ergehen. Eine unsachgemäße Information kann Angst in der Bevölkerung auslösen, welche von unseriösen Anbietern von Radonschutzmaßnahmen ausgenutzt werden kann. Es sind

schon jetzt Anbieter am Markt tätig, die mit zweifelhaften Informationen versuchen, unverhältnismäßige oder unseriöse Radonschutzmaßnahmen zu vertreiben. Die betroffenen Gemeinden sind jedenfalls zu informieren, gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, diese einzubinden, bevor die Bevölkerung informiert wird.

- **Zu § 4 (2):** Die Festlegung aller österreichischen Gemeinden als Radonvorsorgegebiet bedeutet (auf Basis der Daten des OENRAP-Projekts; neuere Daten werden erbeten, liegen aber leider nicht vor), dass man 75% der ca. 2.100 österreichischen Gemeinden unnötig zu Radonvorsorgegemeinden macht. Betroffen davon sind sohin ca. 22.500 der 30.000 jährlichen Neubauvorhaben, nur weil man in Einzelfällen eine Überschreitung des Referenzwertes (lt. Erläuterungen) „nicht ausschließen kann“. Genau diese Festlegung widerspricht dem in den Erläuterungen zitierten ALARA-Prinzip, weil
 - die Einhaltung bestehender Baunormen (Feuchteschutz, konvektionsdichte Ausführungen sind de facto weitgehend Stand der Technik etc.) lt. ÖNONRM S5280-2 (Radon – Technische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden; Pkt. 5.1. Ausführungen zur Radonpotentialklasse 1) ausreichend Schutz gegen erhöhte Innenraum-Radonaktivitätskonzentrationen bietet, wonach das Erfordernis einer Strategie, den Radon-Eintritt in neue Gebäude einzudämmen, aus unserer Sicht erfüllt ist.
 - bei normalem Lüftungsverhalten (Wohnungen Mindestluftwechselrate 0,5/h), das für die Innenraumhygiene notwendig ist, besteht bei Außenluftkonzentrationen von maximal 30Bq/m³ ein vernachlässigbares Risiko einer Überschreitung des Referenzwertes in Gemeinden, die bisher als Radonpotenzialklasse 1 ausgewiesen wurden, was auch entsprechend kommuniziert und berücksichtigt werden muss-
 - der hohe Aufwand für ca. 22.500 Betroffene, die in den meisten Fällen sachlich nicht gerechtfertigte Mehrbelastungen erfahren (Veranlassung und Bezahlung von Messungen lt. § 5 Entwurf Radonschutzverordnung) ist vollkommen unverhältnismäßig. Hier lässt sich der Vergleich zu anderen Innenraumimmissionsthemen ziehen (z.B. Schutz vor Feuchtigkeit = Schimmelpilzsporen) – in anderen Fällen muss die Wirksamkeit auch nicht unmittelbar nachgewiesen werden, es wird auf sachgemäße Ausführung abgestellt. Dies soll die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen verdeutlichen, da sich auch in anderen Bereichen weniger intensive Regelungen finden ließen.

- Es wird alternativ vorgeschlagen die Radonvorsorgegemeinden gezielt (oder zumindest bezirksweise) und nicht pauschal auszuweisen (z.B. bei Überschreitung eines Referenzwertes in der Gemeinde). Damit könnte die Zahl an nicht sachlich gerechtfertigten Überprüfungen deutlich reduziert werden und die gesamtwirtschaftlichen Folgen abgeschwächt werden.
 - Der Radonschutz für Gemeinden, die nicht Radonschutz- und nicht Radonvorsorgegemeinden sind, ist im Rahmen des Radonmaßnahmenplans bzw. der Abstimmung mit den Ländern über die Bauordnungen mit einfachen und zielgerichteten Maßnahmen abzudecken (aller Voraussicht nach ist nur für wenige Fälle eine Anpassung des bestehenden Stands der Technik notwendig, so dies überhaupt notwendig sein sollte).
 - Bevor kosten- und aufwandintensive Vorgaben gemacht werden, ist die Notwendigkeit einer Ausweitung auf Neubauvorhaben zu evaluieren.
 - Sollte sich der Bund entscheiden, an derart überbordenden Bestimmungen festzuhalten, so sollen die Kosten, die durch diese Verfahren entstehen, auch durch diesen getragen werden.
- **§ 5:** Für Aufenthaltsräume von Wohngebäuden sind Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ermittlung der Radonkonzentration, die nach § 5 erforderlich ist, vorzusehen. Diese könnten sich sinngemäß an den in § 6 (1) 1. d-f normierten Ausnahmen für Arbeitsplätze orientieren. Ziel muss es sein, sachlich gerechtfertigte Möglichkeiten zu finden, die den Aufwand für Betroffene in verhältnismäßigen Grenzen halten. Kann durch Maßnahmen wie sie sich in §6 Abs 1 Z1 lit d-f finden oder mit Hilfe anderer vergleichbarer Vorkehrungen, die Konzentration auf einem verträglichen Niveau gehalten werden, steht aus unserer Sicht nichts gegen eine Ausweitung der Ausnahmen auch auf Wohngebäude. Es bräuchte dahingehend weitere Evaluierungen, unter welchen Umständen eine verpflichtende Ermittlung der Radonkonzentration sachlich gerechtfertigt ist, es ist fraglich ob die gegenwärtige Regelung dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot entspricht. Eine weitere Ausnahme die sich insbesondere für moderne Wohnbauten aufdrängt ist für Gebäude mit eingebauter Wohnraumbelüftung – es muss von Seiten des Bundes dringend evaluiert werden, ob diese Maßnahme für sich reicht um die Radonkonzentration auf einem verträglichen Niveau zu halten.
 - **§ 6 letzter Absatz:** Aus unserer Sicht muss in den Erläuterungen festgehalten werden, wie der „Stand der Technik zum Schutz von Radon“ festgestellt

werden kann. Darüber hinaus ist es notwendig weitere Ausnahmen von der Überprüfungspflicht festzulegen. Die Aufzählung in § 6 ist jedenfalls zu eng gefasst. So sollten auch eine Wohnraumbelüftung bzw. eine Lüftungsanlage in den Katalog der Ausnahmen aufgenommen werden.

- **§ 7 (3):** Für die Erhebung von Radonexpositionen am Arbeitsplatz sollten über die ermächtigten Überwachungsstellen hinaus auch alternative, diesen gleichwertige Möglichkeiten die im Sinne der Zielsetzung als ausreichend zu bewerten sind, zur Erhebung zugelassen werden.
- **Anlage 3, Pkt. A, Absatz „Messort“:** Als Raum bis zu 150m² sollten auch Räume gesehen werden (Eine Definition könnte auch in den Erläuterungen eingefügt werden), die im Betriebszustand verbunden sind bzw. so regelmäßig frequentiert, dass man eine lufttechnische Verbindung unterstellen kann. Das würde ohne Qualitätsverlust viel vereinfachen (z.B. im Bereich von Büroräumlichkeiten; die Radonkonzentrationen unterscheiden sich im Normalfall nicht, ausgenommen ein Raum ist wirklich dauerhaft durch eine entsprechend luftdichte Tür verschlossen).
- **Anlage 3, Pkt. A und B, Absatz Referenzwertvergleich:** Die Messunsicherheit sollte abgezogen werden können. Das ist in allen anderen Bereichen der Technik üblich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel